

# Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda  
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2016

Donnerstag, den 29.12.2016

Nummer 830

Inhalt	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja</b>	
Einladung und Tagesordnung zur 27. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses	1
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	2
Auslage des Beteiligungsberichtes 2015	2
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 VOB/A hier: Straßenbau Kolpingstraße – Zur alten Elster	3
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 VOB/A hier: Bauleistungen – Sanierung ehemaliges Zusegymnasium	5
Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2017 in der Stadt Hoyerswerda	7
Satzung zur Abwasserbeseitigung aus dezentralen Abwasseranlagen (Abwasserbe- seitigungssatzung – dezentral AbWS-dez)	8
Zweite Satzung zur Änderung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (2. Abwasseränderungssatzung)	13
1. Straßenbaubeitragsänderungssatzung	15
Eintragungsverfügung - Parkplatz an der Albert- Einstein-Straße	18
Terminkette für das Amtsblatt 2017	19
<b>Informationen / Informacije</b>	
Sprechtag der Schiedsstelle	20
Sprechtag Handwerkskammer	20

Die 27. (ordentliche) Sitzung des  
Technischen Ausschusses findet am  
**Donnerstag, dem 12.01.2017, um 17:00 Uhr**  
im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,  
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, statt.  
Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend  
- nicht öffentlich - statt.

## Tagesordnung für die 27. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 12.01.2017

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und  
der Beschlussfähigkeit
- 2 Niederschrift der 26. (ordentlichen) Sitzung des  
Technischen Ausschusses vom 07.12.2016

Beschlussfassung

- 3 Vergabe von Leistungen nach VOL/A:  
Leasing eines Kraftfahrzeuges mit feuerwehr-  
technischer Ausstattung für die Feuerwehr der Stadt  
Hoyerswerda  
Vergabe-Nr.: II/37/16/19-VOL  
**BV0446-II-16**

- 4 Anfragen und Mitteilungen

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Bekanntgabe der in der 27. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 20.12.2016 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit Anlagen finden Sie im Internet auf der Seite [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) → Einwohner → Stadtrat in der Ratsinformation für Bürger.

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.

**Beschluss-Nr.: 0450-I-16/258/27**

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsänderungssatzung – SBÄS) gemäß Anlage 1.

**Beschluss-Nr.: 0412-I-16/259/27**

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung von Oktober 2016 wird bestätigt, siehe Anlage 1.
2. Die Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht in der Fassung von Oktober 2016 wird gebilligt, siehe Anlage 2.

**Beschluss-Nr.: 0422-I-16/260/27**

Der Stadtrat beschloss die Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2017 in der Stadt Hoyerswerda.

**Beschluss-Nr.: 0425-II-16/261/27**

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die beigefügte 1. Änderung zum Betreibervertrag „Bürgerzentrum Braugasse 1“ zwischen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda und dem Kulturfabrik Hoyerswerda e.V. laut Anlage 1 zu unterzeichnen.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, wenn diese erforderlich werden und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses nicht verändern.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwicklung und die Abrechnung der Betriebskosten für die Kufa

und deren Partner zu überprüfen und dem Stadtrat das Ergebnis bis zum Ende des 1. Halbjahres 2017 vorzutragen.

**Beschluss-Nr.: 0444-I-16/262/27**

Der Stadtrat beschloss die Neufassung der Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Hoyerswerda gemäß Anlage 1.

**Beschluss-Nr.: 0431-II-16/263/27**

Der Stadtrat beschloss die Neufassung der Richtlinie der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur Förderung freier Träger der Jugendhilfe gemäß Anlage 1.

**Beschluss-Nr.: 0432a-II-16/264/27**

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Stadt Hoyerswerda bekennt sich zum Mehrgenerationenhaus „Südtreff“ in Hoyerswerda für die Programmlaufzeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2020.
2. Das Mehrgenerationenhaus „Südtreff“ in Hoyerswerda ist Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses.
3. Die Stadt Hoyerswerda verpflichtet sich vom 01.01.2017 bis zum Ende des Förderzeitraumes 31.12.2020, eine zweckgebundene Kofinanzierung (kommunaler Zuschuss ohne Geldfluss) in Höhe von 10.000 € jährlich in Form von zweckgebundenen Sachleistungen für das Mehrgenerationenhaus „Südtreff“ in Hoyerswerda zur Verfügung zu stellen.

**Beschluss-Nr.: 0438-II-16/265/27**

Der Stadtrat beschloss die Beauftragung von Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von obdachlosen Personen der Stadt Hoyerswerda in der Obdachlosenunterkunft in der Gerhard-von-Scharnhorst-Straße 66 für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis maximal 30.06.2017 an den AWO Kreisverband Lausitz e.V., Thomas-Müntzer-Straße 26, 02977 Hoyerswerda, zu einem Bruttopreis von maximal 80.710,00 Euro.

**Beschluss-Nr.: 0447-II-16/266/27**

### Beteiligungsbericht 2015

Die Angaben des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2015 nach § 99 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung liegen ganzjährig in der Stadtverwaltung Hoyerswerda im Büro des Oberbürgermeisters, Markt 1, 02977 Hoyerswerda,

Zimmer 0.10 während der Dienstzeiten

Montag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:00 und 14:00 -16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12:00 und 14:00 -18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

**a) Öffentlicher Auftraggeber:**

Stadt Hoyerswerda  
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen  
 Zentrale Vergabestelle  
 S.-G.-Frentzel-Str. 1  
 02977 Hoyerswerda  
 Tel. +49 3571 456549  
 Fax +49 3571 45786549  
 E-Mail: Halina.Zschieschang@hoyerswerda-stadt.de

**b) Gewähltes Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung,  
 Vergabenummer: I/60.31/16/32-AI-VOB

**c) Es erfolgt keine elektronische Auftragsvergabe.**

**d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:**

Ausführung von Bauleistungen

**e) Ort der Ausführung:**

02977 Hoyerswerda

**f) Art und Umfang der Leistung:**

Straßenbau Kolpingstraße – Zur alten Elster  
 Bauleistungen; Vergabe-Nr. I/60.31/16/32-AI-VOB

Es erfolgt die Erschließung für 11 Baugrundstücke. Der Straßenbau beinhaltet den Ausbau der Erschließungsstraße auf ca. 230m mit einer Regelbreite von 4,75m. Die Fahrbahnbefestigung erfolgt in Asphalt, der Parkstreifen und der Gehweg werden in Betonpflaster hergestellt. Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt über einen neuen Regenwasserkanal in die Alte Elster. Hierfür ist ein entsprechendes Auslaufbauwerk zu errichten. Gleichzeitig erfolgt mit der Herstellung der Erschließungsstraße die Begrünung des Gewässerstrandstreifens sowie die Pflanzung von 6 straßenbegleitenden Bäumen. Die Erschließung der Ver- und Entsorgungsleitungen wird im Auftrag der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH durchgeführt. Die Verlegung der Telekommunikationskabel erfolgt durch die entsprechenden Medienträger parallel. Der Leistungsumfang gliedert sich wie folgt: 330m<sup>2</sup> Hecken und Buschwerk roden; 1.460m<sup>3</sup> Bodenabtrag; 1.310m<sup>2</sup> Asphaltbefestigung; 2.200m<sup>2</sup> Frostschuttschicht; 2.200m<sup>2</sup> Schottertragschicht; 685m<sup>2</sup> Betonpflasterbefestigung; 945m Bord; 240m Regenwasserkanal DN 300 Beton mit Böschungsstück 1:3; 6 St Schächte RW Kanal; 18 St Straßenabläufe; Leistungsumfang Pflanzung: Anlegen Eidechsenbiotop mit Steinhäufen; Lieferung und Pflanzung von 20 Stück Bäumen und 84

Sträuchern; Fertigstellungspflege, und 3 Jahre Entwicklungspflege

**g) Planungsleistungen sind nicht gefordert.**

**h) Der Auftrag ist nicht in Lose aufgeteilt.**

**i) Ausführungsfrist:**

Beginn der Arbeiten: 20.03.2017  
 Ende der Arbeiten: 01.12.2017

Weitere Fristen:

Straßenbau:

Beginn der Arbeiten: 12. Kalenderwoche 2017  
 Ende der Arbeiten: 35. Kalenderwoche 2017

Begrünung: Ende 48. Kalenderwoche 2017

**j) Zulässigkeit von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

**k) Anforderung der Vergabeunterlagen**

Die Vergabeunterlagen sind bestellbar unter [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de).

**l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen**

Papierform der Vergabeunterlagen:

22,10 EUR zzgl. 19 % MwSt.  
 Bestellnummer 025085A00,  
 Vergabe-Nr. I/60.31/16/32-AI-VOB

Bestellung nur im Internet unter [www.evergabe.de/vu](http://www.evergabe.de/vu). Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Bezahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat, Kreditkarte (VISA, MasterCard) oder auf Rechnung. Leistungsverzeichnisse ggf. auf CD-ROM.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: 0,00 EUR abrufbar mit kostenpflichtigem Zugang unter [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de).

**m) Frist für Teilnahmeanträge entfällt**

**n) Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote:**

10.01.2017 11.00 Uhr

**o) Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:**

Stadt Hoyerswerda  
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen  
 Zimmer 1.12 (Poststelle)  
 S.-G.-Frentzel-Str. 1  
 02977 Hoyerswerda

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

**p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch

**q) Eröffnung der Angebote:**  
10.01.2017 11.00 Uhr

**Ort der Eröffnung der Angebote:**

Stadt Hoyerswerda  
Neues Rathaus  
S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,  
Erdgeschoss, Zimmer 1.16

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

**r) Geforderte Sicherheiten:**

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme

s) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

**t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

**u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:**

Zum Nachweis der Eignung sind folgende Unterlagen einzureichen:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu

bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt 'Eigenerklärungen zur Eignung' ist erhältlich: siehe Vergabeunterlagen;

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Gewerbebeanmeldung bzw. Gewerbebeummeldung;  
Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister;  
Angaben nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 bis 9 VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Leistungen;

Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung;  
gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse (Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.)

**v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:**  
20.03.2017

**w) Nachprüfstelle:**

Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Dresden  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

**SONSTIGES:**

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

weitere Bekanntmachungen dieser Ausschreibung:

online auf [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) am: 13.12.2016

online auf [www.vergabe24.de](http://www.vergabe24.de) am: 14.12.2016

Ausschreibungsblatt: 14.12.2016

(Ausgabe 50/2016)

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 VOB/A

#### a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda  
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen  
 Zentrale Vergabestelle  
 S.-G.-Frentzel-Str. 1  
 02977 Hoyerswerda  
 Tel. +49 3571 456549  
 Fax +49 3571 45786549  
 E-Mail: Halina.Zschieschang@hoyerswerda-stadt.de

#### b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung,  
 Vergabenummer: I/60.21/16/33-AI-VOB

c) Es erfolgt kein elektronisches Vergabeverfahren.

#### d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Ausführung von Bauleistungen

#### e) Ort der Ausführung:

02977 Hoyerswerda

#### f) Art und Umfang der Leistung:

Sanierung des denkmalgeschützten ehemaligen Zusegymnasiums zur Oberschule mit Ergänzungsbauten, Konrad-Zuse-Straße 7, 02977 Hoyerswerda; Los 0.2 – Entkernung Gebäudebestand, Abbruch und Baufeldfreimachung; Vergabe-Nr. I/60.21/16/33-AI-VOB

Die Baustelle liegt im Neustadtgebiet der Stadt Hoyerswerda. Das Umfeld und die Zufahrtsstraßen sind durch die umgebende Wohnbebauung und eine vorbeiführende Anliegerstraße geprägt. Die Zufahrt zum Schulhofgelände besteht von der Konrad-Zuse-Straße. Sie hat eine Breite von ca. 4.00 m. Die Durchfahrtshöhe ist nicht beschränkt.

Die zu realisierenden Arbeiten umfassen im Wesentlichen folgende Leistungen:

1. Baufeldfreimachung im Außenbereich, d.h. Baumrodungen, inkl. Fräsarbeiten, Strauchwerkrodungen, inkl. Wurzeln und Verfüllung und Verdichtung der Wurzelgruben
2. Rückbau sämtlicher Gefahrstoffe (Dämmstoffe, asbesthaltige Baustoffe, Dachpappen) und sonstiger schädlicher Anhaftungen an den Bauelementen; Diese Arbeiten werden sowohl im nur zu entkernenden Haus 1 als auch in der komplett abzubrechenden Turnhalle notwendig.
3. Entrümpfung und Entkernung der Raumeinheit von Hand

4. Rückbau des Spielfeldbodens "Parkett / Dielung Turnhalle", der darunter liegenden Teerpappen und sonstiger schädlicher Anhaftungen am Fußbodenaufbau
5. Abstemmen / Reinigung Wände im Haus 1
6. Rückbau von Wandverkleidungen, leichten Trennwänden und, ausgewählten Innenwänden im Haus 1
7. Abbruch der Turnhalle, einschließlich Tiefenentrümmerung
8. Aufnehmen der Betonreste und ausgewählter Treppenpodeste und, Eingangsbereich im Außenbereich
9. Baugrubenverfüllung
10. Entsorgung der angefallenen Abfälle, einschließlich kontaminierter, (gefährliche Abfälle) Baustoffe / Bauteile
11. Freiflächengestaltung

#### UMFANG DER LEISTUNGEN:

- Baufeldfreimachung:  
 Fällung / Rodung, inkl. Wurzelentfernung von 118 Bäumen, (unterschiedliche Größen und Arten, zumeist Laubbäume), Höhe bis 22m
- Entkernung Bestandsgebäude Haus 1 (Bauteile 1-7):  
 Rückbau komplette HSL-Ausbildungen im Objekt mit 22.874m<sup>3</sup> u.R.
- Rückbau / Entkernung von:
  1. Wandflächen, Entfernung von Anstrichen (AVV 200127) und Unterputz, (AVV170106) = 6250,58 m<sup>2</sup>
  2. Rückbau "Leichte Trennwände mit Kamilit - AVV 170603 und AVV 170801, (Verkleidung)" = 86,95 m<sup>2</sup>
  3. Rückbau Deckenverkleidungen = 104,57 m<sup>2</sup>, AVV 170603 und AVV 170801)
  4. Rückbau Innenwände "Mauerwerk" = 104,56 m<sup>2</sup> - AVV 170102
  5. Abbruch Treppenpodeste etc. aus Beton = 3,44m<sup>3</sup> (AVV 170101)
  6. Rückbau Dachraumdämmung Bauteil 1-7 = 2402 m<sup>2</sup> (20cm stark - AVV 170603)
  7. Abbruch Podestflächen (Holzpodeste-AVV 170204 in den Räumen) =9,95 m<sup>2</sup>
  8. Rückbau Sokalit-Dichtungen und Einbauten, bis 2cm Stärke (AVV 170605 - schwach gebunden)= 125m<sup>2</sup>
- Abbruch Turnhalle "Bauteil 8": ehemalige Turnhalle mit Spielfeld, Mauerwerksbau, Dachbinder, Welleternitdach ca. 2.645,58m<sup>3</sup>; Entkernung; Abbruch und Entsorgung baulicher Anlagen; Rückbau von asbesthaltigen Fugenbändern-AVV 170605 (Fensterfassungen); Rückbau Parkettboden (AVV 170204), Teerpappe (AVV 170303), Beton (AVV 170106) im Fußbodenbereich, Dämmung im Dachraum (AVV 170603), Rückbau

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

von Dämmungen "Rohrleitungen"; Rückbau von Ver- und Entsorgungsanlagen, Verfüllung Baugrube, Geländeprofilierung

- g) Planungsleistungen sind nicht gefordert.
- h) Der Auftrag ist nicht in Lose aufgeteilt.
- i) Ausführungsfrist:**  
 Beginn der Arbeiten: 13.02.2017  
 Ende der Arbeiten: 10.04.2017  
 Weitere Fristen:  
 Die Baumfällarbeiten sind bis Ende Februar 2017 abzuschließen.
- j) Zulässigkeit von Nebenangeboten**  
 Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen**  
 Die Vergabeunterlagen können auf der Vergabeplattform eVergabe.de bezogen werden.
- l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen**  
Papierform der Vergabeunterlagen:  
**66,60 EUR zzgl. 19 % MwSt.**  
 Bestellnummer **025441A00**,  
 Vergabe-Nr. I/60.21/16/33-AI-VOB
- Bestellung nur im Internet unter [www.evergabe.de/vu](http://www.evergabe.de/vu). Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Bezahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat, Kreditkarte (VISA, MasterCard) oder auf Rechnung. Leistungsverzeichnisse ggf. auf CD-ROM.
- Elektronische Form der Vergabeunterlagen: 0,00 EUR  
 abrufbar mit kostenpflichtigem Zugang unter [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de).
- m) Frist für Teilnahmeanträge entfällt
- n) Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote:**  
 12.01.2017 11.00 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:**  
 Stadt Hoyerswerda  
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen  
 Zimmer 1.12 (Poststelle)  
 S.-G.-Frentzel-Str. 1  
 02977 Hoyerswerda
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch

**q) Eröffnung der Angebote:**  
 12.01.2017 11.00 Uhr

**Ort der Eröffnung der Angebote:**  
 Stadt Hoyerswerda  
 Neues Rathaus  
 S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,  
 Erdgeschoss, Zimmer 1.16

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

- r) Geforderte Sicherheiten:** keine
- s) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.
- t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**  
 Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

**u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:**

Zum Nachweis der Eignung sind folgende Unterlagen einzureichen:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt 'Eigenerklärungen zur Eignung' ist erhältlich: siehe Vergabeunterlagen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb; Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung; Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister; Angaben nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 bis 9 VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Leistungen; Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung; gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse

*(Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.)*

**v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:**  
13.02.2017

**w) Nachprüfstelle:**

Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Dresden  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

**SONSTIGES:**

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

weitere Bekanntmachungen dieser Ausschreibung:

online auf [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) am: 21.12.2016

online auf [www.vergabe24.de](http://www.vergabe24.de) am: 22.12.2016

Ausschreibungsblatt: 04.01.2016

(Ausgabe 01/2017)

### Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2017 in der Stadt Hoyerswerda vom 20.12.2016

Auf Grundlage § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz-LadÖffG) vom 01.12.2010, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 20.12.2010, S. 338, rechtsbereinigt mit Stand 01.03.2012, und des Beschlusses des Stadtrates vom 20.12.2016 wird verordnet:

#### § 1

Für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden dürfen alle Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am **26. März 2017**  
aus Anlass des Ostermarktes
2. am **29. Oktober 2017**  
aus Anlass des Herbstmarktes
3. am **03. Dezember 2017**  
aus Anlass des Adventsmarktes
4. am **17. Dezember 2017**  
aus Anlass des Weihnachtsmarktes

#### § 2

Für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am **18. Juni 2017**  
aus Anlass der Veranstaltung  
„2. Altstadtzauber“  
im Festgebiet Schloßstraße, Markt, Senftenberger Straße, Spremberger Straße, Mittelstraße, Kirchstraße und Friedrichsstraße bis zum fünfarmigen Knoten.
2. am **10. September 2017**  
aus Anlass des „Stadtfestes Hoyerswerda“  
im Festgebiet innerhalb Bautzener Allee, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Albert-Einstein-Straße, Südstraße und Schwarze Elster.

#### § 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG und können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hoyerswerda, den 21.12.2016

Skora  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

### Satzung der Stadt Hoyerswerda zur Abwasserbeseitigung aus dezentralen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral AbwS-dez)

Auf der Grundlage von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG vom 12. Juli 2013) (SächsGVBl. S. 503) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), alle in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 – Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

(1) Die Stadt Hoyerswerda (nachfolgend Stadt genannt) ist abwasserbeseitigungspflichtig gem. § 56 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 50 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz und betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst auch die Überwachung der Eigenkontrolle der dezentralen Anlagen und die Überwachung deren Wartung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile, auf denen Abwasser anfällt und für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht oder noch nicht besteht bzw. die laut Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft dezentral zu entsorgen sind. Als angefallen gilt Abwasser, das in abflusslosen Gruben oder in Kleinkläranlagen gesammelt wird.

(3) Die Entsorgung sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und die Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen berührt nicht die Verantwortlichkeit der Benutzungs- und Überlassungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der dezentralen Anlagen sowie für die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

(4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Gruben für Abgänge aus Tierhaltung und von mobilen Abwasserbehältnissen nicht geregelt.

(5) Die Stadt hat die Durchführung des Betriebes der Entsorgung des in dezentralen Grundstücks-

entwässerungsanlagen anfallenden Abwassers der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (nachfolgend Beauftragte genannt) übertragen. Die Beauftragte der Stadt regelt eigenständig die vertragliche Bindung von Entsorgungsunternehmen sowie Kalkulation der zu zahlenden Entgelte.

#### § 2 – Begriffserläuterungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das in abflusslosen Gruben gesammelte durch häuslichen und ähnlichen Gebrauch verunreinigte Wasser (Grauwasser oder fäkalhaltiges Schmutzwasser). Dazu zählt auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.

(2) Benutzungs- und überlassungspflichtig im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer eines Grundstückes. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Betreiber der Anlage ist der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzer, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück bzw. die Anlage hat.

(4) Dezentrale Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie dazugehörige Anlagen der Grundstücksentwässerung (Zu- und Ablaufleitungen, Schächte, Versickerungseinrichtungen).

#### § 3 – Benutzungsrecht / Benutzungs- und Überlassungspflicht

(1) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige im Sinne dieser Satzung ist berechtigt und verpflichtet, das anfallende Abwasser unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmen zu überlassen. § 50 Absatz 3 SächsWG bleibt davon unberührt.

(2) Ein Benutzungs- und Überlassungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Benutzungs- und Überlassungspflichtige vorhanden sind.

(3) Von der Verpflichtung zur Benutzung und Überlassung können die nach Abs. 1 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Von einer solchen Befreiung werden Erlaubnisse nach wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(5) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach dieser Satzung erlischt für dezentrale Anlagen mit dem Anschluss des betreffenden Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) der Stadt Hoyerswerda in der jeweils geltenden Fassung. Davon ausgenommen ist die Außerbetriebnahme der dezentralen Anlage (Restentleerung). Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers außer Betrieb zu setzen, sobald die Voraussetzungen für die dezentrale Abwasserentsorgung nicht mehr gegeben sind.

### § 4 – Einleitbedingungen

(1) In die dezentralen Anlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind ausgeschlossen:

- a. Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b. wassergefährdende Stoffe im Sinne der Verwaltungsvorschriften für wassergefährdende Stoffe, in der jeweils geltenden Fassung,
- c. Stoffe, die geeignet sind, die bei einer Entsorgung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- d. Stoffe, die durch ihre Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigen können.

(2) Das Einleitungsverbot in dezentrale Anlagen gilt insbesondere für:

- a. Niederschlagswasser, Grund- und Quell-

wasser, Kühlwasser;

- b. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehrlicht, Schutt, Sand, Asche, Zellstoffe, Textilien, Teer, Pappe, Glas, Zement und Kunstharze,
- c. tierische Abprodukte und pflanzliche Abfälle wie Gülle, Jauche, Mist, Tierkörper, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Küchenabfälle, Hefe, Schlempe, Trester und Trub,
- d. flüssige Stoffe, die erhitzen,
- e. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige und radioaktive Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente,
- f. Farbstoffe, deren Entfärbung in der dezentralen Anlage nicht gewährleistet ist,

(3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich in geringfügigen Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser aus Haushaltsgeräten.

### § 5 – Anforderungen an die dezentralen Abwasseranlagen

Dezentrale Abwasseranlagen sind entsprechend dem Stand der Technik gem. § 3 Nr. 11 Wasserhaushaltsgesetz zu bauen und zu betreiben. Für den Bau von dezentralen Abwasseranlagen sind die Vorschriften der DIN EN12566-3 bzw. des Arbeitsblattes der DWA-A 262 einzuhalten.

### § 6 – Abflusslose Sammelgruben

(1) Abflusslose Sammelgruben sind von dem Benutzungs- und Überlassungspflichtigen als private Abwasseranlage auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Der Bau einer abflusslosen Sammelgrube bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt auf der Grundlage eines formlosen Antrages. Dem Antrag sind eine amtliche Flurkarte, ein Lageplan sowie die Bemessungsgröße und sonstige technische Daten der Anlage beizufügen. Der Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

(3) Die Genehmigung kann befristet und widerruflich und unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(4) Der Betreiber hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Menge des in der abflusslosen

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Sammelgrube angefallenen Abwassers nachvollziehbar der Menge des über den Hauswasserzähler entnommenen Trinkwassers entspricht und das gesamte Abwasser der Stadt bzw. dem beauftragten Unternehmen überlassen wird. Absetzungen von der Trinkwassermenge für Gartenbewässerung oder Tierhaltung können nur in Ansatz gebracht werden, wenn ein Abzugszähler installiert ist. Dieser Abzugszähler muss fest installiert und von der Beauftragten der Stadt bzw. einer von ihr vertraglich gebundenen Firma verplombt sein. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Inbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube ist binnen 14 Tagen bei der Stadt anzuzeigen. Es ist ein Dichtheitsnachweis entsprechend DIN EN 12566-3, erstellt durch eine zertifizierte Fachfirma, vorzulegen.

(6) Der Betreiber hat der Stadt unaufgefordert spätestens bis zum 28.02. eines jeden Kalenderjahres die im Vorjahr bezogene Frischwassermenge zu melden. Gleiches gilt für einen evtl. vorhandenen Abzugszähler. Bei Eigenversorgungsanlagen ist die geförderte Menge durch einen geeichten Zähler nachzuweisen; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der abflusslosen Sammelgrube und deren Wartung und Unterhaltung, insbesondere die ständige Wasserundurchlässigkeit gemäß DIN EN 12566-3 verantwortlich. Die Dichtheit der Anlage ist der Stadt bei begründetem Verdacht von undichten bzw. Schadstellen auf gesonderte Anforderung hin auf eigene Kosten nachzuweisen. § 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die abflusslose Sammelgrube ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlage ohne weiteres entleert werden kann.

### § 7 – Vollbiologische Kleinkläranlagen

(1) Die Kleinkläranlage ist von dem Benutzungs- und Überlassungspflichtigen als private Abwasseranlage auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Kleinkläranlage ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlage ohne weiteres entleert werden kann.

(2) Für den Einbau und den Betrieb der

biologischen Kleinkläranlage sind die Regelungen der Kleinkläranlagenverordnung, der DIN EN 12566 Teil 3, des Arbeitsblattes DWA-A 262 für den Bau von Pflanzenkläranlagen, der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Wasserhaushalt (Untergrundverrieselung, Einleitung in ein Gewässer) maßgebend. Ohne gültiges Wasserrecht darf mit dem Bau einer solchen Anlage nicht begonnen werden.

(3) Eine neu hergestellte oder umgerüstete vollbiologische Kleinkläranlage wird durch die Stadt abgenommen. Dazu ist die Inbetriebnahme binnen 14 Tage bei der Stadt anzuzeigen. Zur Abnahme sind folgende Unterlagen vorzuweisen:

- Betriebshandbuch, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Anlage
- Betriebsbuch entsprechend § 4 Abs. 4 der Kleinkläranlagenverordnung.

In Kopie sind der Stadt folgende Unterlagen zu übergeben:

- die Errichtererklärung der bauausführenden Firma und ein Dichtheitsnachweis des Kläranlagenbehälters (§ 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend)
- ein abgeschlossener Wartungsvertrag mit einem autorisierten Fachbetrieb.

(4) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(5) Die Wartung ist entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Maßgabe der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. des Arbeitsblattes „DW-A 262“ bei Pflanzenkläranlagen durchführen zu lassen. Die Analyseergebnisse sind mit den Wartungsberichten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stadt vorzulegen. Nach Feststellung durch den Wartungsbetrieb ist eine Schlammabfuhr entsprechend § 10 dieser Satzung binnen 6 Wochen zu veranlassen. Der Nachweis dazu ist der Stadt ebenfalls innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

### § 8 – Vorbehandlungsanlage / Abscheider

Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 2 Abs. 2 und 3 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

Abscheideanlagen sind entsprechend Anhang 49 der Abwasserverordnung Abschnitt E Absatz 2 durch einen Fachbetrieb überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Stadt Hoyerswerda zu übergeben.

### § 9 – Eigenkontrolle und Überwachung der dezentralen Abwasseranlagen

(1) Die dezentrale Abwasseranlage ist nach den Vorschriften der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung)“ in der jeweils geltenden Fassung vom Benutzungs- und Überlassungspflichtigen zu betreiben und zu warten. Dabei sind die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung der Anlagen aus der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage, der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie dieser Satzung zu beachten. Die erforderlichen Wartungen sind durch den Hersteller oder einen zertifizierten Fachbetrieb auszuführen.

(2) Der Betreiber hat für die dezentrale Abwasseranlage ein Betriebsbuch entsprechend § 4 Abs. 4 der Kleinkläranlagenverordnung zu führen. Darin sind die Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen, Entsorgungen, Überwachungen sowie festgestellte Störungen bzw. Mängel und ihre Beseitigung zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist mindestens bis drei Jahre nach Stilllegung der Anlage auf dem Grundstück aufzubewahren.

(3) Der Betreiber hat das Betriebsbuch sowie die jeweiligen Nachweise auf Verlangen der Stadt bzw. der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(4) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung erfolgt durch die Stadt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung und der Bestimmungen dieser Satzung.

Die Überwachung wird wie folgt durchgeführt:

- Zusendung der Wartungsprotokolle gem. § 7 Abs. 5
- Nachweis der Schlammabfuhr gem. § 7 Abs.5
- Nachweis der Dichtheit der Anlage gem. § 6 Abs. 5 und 7 sowie § 7 Abs. 3
- Nachweis der bezogenen Frischwassermenge gem. § 6 Abs. 6
- Kontrolle des Betriebsbuches gem. § 9 Abs. 3

Anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung von abflusslosen Sammelgruben erfolgt eine Sichtkontrolle durch das Entsorgungsunternehmen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Ergibt sich zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung sowie der wasserrechtlichen Genehmigung die Notwendigkeit einer Vor-Ort-Kontrolle, so ist den mit der Überwachung beauftragten Personen der ungehinderte Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 2 Abs. 2 und 3 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen zu dulden, über alle die Grundstücksentwässerungsanlage betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen und dabei Hilfe zu leisten.

(6) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, sind diese durch den Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 2 Abs. 2 und 3 Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### § 10 – Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt bei Bedarf. Der Betreiber hat der Beauftragten der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzuzeigen. Der Bedarf bei einer vollbiologischen Kleinkläranlage wird im Zuge der Wartung mittels Schlammspiegelmessung entsprechend der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch den Wartungsbetrieb festgestellt. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messung nicht rechtzeitig nach § 7 Abs. 5 mitgeteilt, muss eine regelmäßige (jährlich) Entsorgung erfolgen. Der Bedarf für eine abflusslose Sammelgrube liegt vor, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(2) Die Beauftragte der Stadt kann die dezentrale Abwasseranlage auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige entsprechend Absatz 1 entsorgen, wenn aus Gründen der

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(3) Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die dezentrale Abwasseranlage jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers erreichbar ist und sich die Zufahrt in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(4) Im Falle einer Verhinderung ist das beauftragte Unternehmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen.

(5) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist der Stadt Hoyerswerda bzw. ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu gewähren.

### § 11 – Anzeigepflichten

(1) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen haben der Stadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen:

1. vor Inkrafttreten dieser Satzung betriebene und der Stadt noch nicht angezeigte dezentrale Abwasseranlagen,
2. den Wechsel des Benutzungs- und Überlassungspflichtigen.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen haben der Stadt binnen 14 Tagen die Inbetriebnahme einer abflusslosen Grube oder einer neu hergestellten oder umgerüsteten vollbiologischen Kleinkläranlage schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen sowie sonstige Betreiber einer dezentralen Anlage haben der Stadt bzw. deren Beauftragte unverzüglich mitzuteilen:

1. eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit, Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers bzw. des Klärschlammes,
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Anlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
3. den Entleerungsbedarf gem. § 10 Abs. 1.

### § 12 – Gebühren / Entgelte

(1) Für die Entsorgung aus dezentralen Abwasseranlagen werden durch die Beauftragte der Stadt Entgelte auf der Grundlage ihres Preisblattes für die Abwasserentsorgung aus dezentralen Abwasseranlagen in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

(2) Für die Erteilung von Genehmigungen, Durchführung von Abnahme, Erlass von Befreiungsbescheiden und sonstigem Verwaltungshandeln werden Gebühren auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### § 13 – Haftung

(1) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige haftet der Stadt sowie deren Beauftragten (Entsorgungsfirmen) für schuldhaft verursachte Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner dezentralen Anlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Benutzungs- und Überlassungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner dezentralen Anlage wird durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung durchgeführten Entsorgungen nicht berührt.

(3) Kann die Entsorgung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

### § 14 – Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen für den Einzelfall erlassen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind.

(2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 15 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 die zu beseitigenden Anlageninhalte nicht der Stadt bzw. der von ihr Beauftragten überlässt,
- b) den Bedingungen oder Auflagen einer

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- c) Befreiung nach § 3 Abs. 3 zuwider handelt, Abwasser, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht, in die dezentrale Anlage einleitet,
- d) die erforderlichen Angaben und Unterlagen gem. § 6 Abs. 5 und 6 bzw. § 7 Abs. 3 und 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
- e) die Entsorgung der dezentralen Anlage gemäß § 10 nicht veranlasst
- f) seinen Anzeigepflichten nach § 11 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorschriften der Kleinkläranlagenverordnung und des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 € geahndet werden.

### § 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, den 30.11.2016

Skora  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung (2. Abwasseränderungssatzung)

Auf der Grundlage von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), alle in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 29.11.2016 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16.12.2008, veröffentlicht im Hoyerswerdaer Amtsblatt Nummer 573 vom 23.12.2008, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 29.11.2011, veröffentlicht im Hoyerswerdaer Amtsblatt Nummer 671 wird wie folgt geändert:

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

1. Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. Abs. 2 Buchstaben c) und d) werden gestrichen.
3. Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

*Für alle Grundstücke, die nicht zentral erschlossen sind, gilt die „Satzung der Stadt Hoyerswerda zur Abwasserbeseitigung aus dezentralen Abwasser-*

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

*anlagen (Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral AbwS-dez) in der jeweils geltenden Fassung.*

4. In Abs. 3 wird der zweite Anstrich gestrichen.

### *§ 2 Begriffsbestimmungen*

wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 2 wird „abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen“ gestrichen.
2. In Abs. 4 wird als Satz 2 eingefügt: „Für diese Grundstücke gilt die „Satzung der Stadt Hoyerswerda zur Abwasserbeseitigung aus dezentralen Abwasseranlagen – Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral (AbwS-dez).“

### *§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung*

wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird „§ 63 Abs. 5 und 6“ gestrichen und durch „§ 50 Abs. 1“ ersetzt.
2. Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen. Abs. 6 wird Abs.5.

### *§ 6 Anzeigepflichten*

wird wie folgt geändert:

Pkt. 2 wird ersatzlos gestrichen. Ziff. 3 wird Ziff. 2 und Ziff. 4 wird Ziff. 3.

### *§ 10 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel*

wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 Anstrich a) und b) wird „§ 4“ gestrichen und durch „§ 3“ ersetzt.
2. In Abs. 1 Satz 1 wird Anstrich c) ersatzlos gestrichen. Buchst. d) wird Buchst. c) und Buchst. e) wird Buchst. d).

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, den 30.11.2016

Skora  
Oberbürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (1. Straßenbaubeitragsänderungssatzung – 1.SBÄS)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S.218, 2005 S. 306), alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 20.12.2016 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderungen

Die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Abs. 1 Nr. 3 b) und c) wird die Wortgruppe ... „(einschließlich Bordsteine)“ ... gestrichen.
- (2) Die Tabelle in § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Straßenart mit Teilanlagen	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	
<b>1. Anliegerstraße</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	22,5 v. H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen) beidseitig	je 1,75 m	je 1,75 m	22,5 v. H.
c) unselbständige Parkierungsfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	22,5 v. H.
d) Gehweg beidseitig	je 2,50 m	je 2,50 m	22,5 v. H.
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung beidseitig	je 2,50 m	je 2,50 m	22,5 v. H.
<b>2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	15 v. H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen) beidseitig	je 1,75 m	je 1,75 m	15 v. H.
c) unselbständige Parkierungsfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	15 v. H.
d) Gehweg beidseitig	je 3,00 m	je 3,00 m	15 v. H.
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung beidseitig	je 2,00 m	je 2,00 m	15 v. H.
<b>3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	7,5 v. H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen) beidseitig	je 2,00 m	je 2,00 m	7,5 v. H.
c) Parkstreifen beidseitig	je 5,00 m	je 5,00 m	7,5 v. H.
d) Gehweg beidseitig	je 3,00 m	je 3,00 m	7,5 v. H.
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung beidseitig	je 2,50 m	je 2,50 m	7,5 v. H.
<b>4. WIRTSCHAFTSWEGE</b>			
			22,5 v. H.
<b>5. SELBSTÄNDIGE WOHNWEGE (EINSCHL. BELEUCHTUNG UND ENTWÄSSERUNG)</b>			
	5,00 m	5,00 m	22,5 v. H.
<b>6. FUßGÄNGERGESCHÄFTSSTRAßEN</b>			
			22,5 v. H.
<b>7. VERKEHRSBERUHIgte BEREICHE</b>			
			22,5 v. H.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (3) § 5 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr, sondern dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (innerörtlicher Verkehr) dienen,“

- (4) In § 5 Abs. 4 werden die Ziff. 6. und 7. neu aufgenommen:

„6. Fußgängergeschäftsstraßen

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

7. Verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsflächen, in denen durch verkehrsberuhigte Maßnahmen der Fahrzeugverkehr verlangsamt wird oder der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichzeitig genutzt werden kann (Mischfläche).“

- (5) § 8 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- a) § 8 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Als Geschosse gelten die Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs.2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).“

- b) § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geschosse, die vor dem 20.07.1990 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, werden auch dann als Vollgeschosse gewertet, wenn sie die Mindesthöhen *nach Abs. 1* nicht erreichen.“

- c) In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird die Wortgruppe ...“oder durch Kirchen“...gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.

- (6) § 12a wird neu aufgenommen.

### „§ 12a Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.“

- (7) § 13 wird wie folgt geändert:

- a) § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechende Festsetzung enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.“



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

b) In § 13 Abs.2 werden die Sätze 2 und 4 wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. § 12 Abs. 1 und 3 finden keine Anwendung.“

c) § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne § 8 Abs. 1 – 3. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschoss im Sinne des § 8 Abs. 1 – 3 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden gerundet.“

(8) In § 15 Abs.1 Nr. 3 und 3 wird die Wortgruppe ..."einschließlich Bordsteine"... gestrichen.

(9) In § 18 wird folgender Abs. 3 neu aufgenommen:

„(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.“

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, 21.12.2016

Skora  
Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

## Einziehung von Parkflächen

zuständige Behörde: Stadt Hoyerswerda S.-G.-Frentzel- Str. 1	Ort, Tag: Hoyerswerda, 07.12.2016
Aktenzeichen: FD 60.31/No	Telefon: 03571/457657

Zutreffendes ankreuzen (x) oder ausfüllen!

### Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- Gemeindestraßen** (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
                         
  beschränkt öffentliche Wege und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege
                         
  Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straße:

**Parkplatz Nr. 413 an der Albert-Einstein-Straße**

Stadt/Gemeinde:

**Hoyerswerda**

Landkreis:

**Bautzen**

#### I. Anlass

- Erstmalsige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SachsStrG)  
 Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SachsStrG)
- Widmung (§ 6 SachsStrG)
                         
  Umstufung (§ 7 SachsStrG)
                         
  Einziehung (§ 8 SachsStrG)
- Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i. V. m. §§ 4 und 5 StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen

#### II. Inhalt der Eintragung:

Das Bestandsblatt des Parkplatzes mit der Nummer 413 des Straßenbestandsverzeichnisses (SBV) der Stadt Hoyerswerda - Ortsstraßen wird durch Eintragung der Teileinziehungen von Parkflächen - Verfügung vom 30.04.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 716 vom 08.05.2013 und die Verfügung vom 10.10.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 826 vom 03.11.2016 - geändert.

#### III. An den Verzeichnissführer zur Vollziehung der Streichung

Die Eintragungsverfügung mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsverzeichnis der oben bezeichneten Straßenklasse liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, in Zimmer 2.38 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

**Hinweis:** Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel- Str. 1 einzulegen.

.....  
**Dietmar Wolf**  
**Fachbereichsleiter Bau**

<sup>1)</sup> Straßenklasse ankreuzen

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Terminkette für das Amtsblatt 2017

Abgabe in der Pressestelle	Erscheinungstag	Sitzungstermine (VwA, TA, STR)
21.12.2016	29.12.2016	11./12.01.2017
12.01.2017	19.01.2017	31.01.2017
19.01.2017	26.01.2017	07./08.02.2017
09.02.2017	16.02.2017	28.02.2017
16.02.2017	23.02.2017	07./08.03.2017
09.03.2017	16.03.2017	28.03.2017
16.03.2017	23.03.2017	04./05.04.2017
06.04.2017	13.04.2017	25.04.2017
20.04.2017	27.04.2017	09./10.04.2017
11.05.2017	18.05.2017	30.05.2017
18.05.2017	24.05.2017	06./07.06.2017
08.06.2017	15.06.2017	27.06.2017
22.06.2017	29.06.2017	
06.07.2017	13.07.2017	
20.07.2017	27.07.2017	08./09.08.2017
10.08.2017	17.08.2017	29.08.2017
17.08.2017	24.08.2017	05./06.9.2017
07.09.2017	14.09.2017	26.09.2017
14.09.2017	21.09.2017	04./05.10.2017
05.10.2017	12.10.2017	24.10.2017
19.10.2017	26.10.2017	07./08.11.2017
09.11.2017	16.11.2017	28.11.2017
16.11.2017	24.11.2017	05./06.12.2017
30.11.2017	08.12.2017	19.12.2017
14.12.2017	21.12.2017	10./11.12.2017
11.01.2018	18.01.2018	30.01.2018

## Informationen / Informacije

### Sprechtag der Schiedsstelle

Der nächste Sprechtag der Schiedsstelle findet für die Einwohner der Stadt Hoyerswerda am

**3. Januar 2017**  
**in der Zeit von 16.00 – 17.30 Uhr**  
**im Zimmer 1.24**  
**im Alten Rathaus, Markt 1, statt.**

Die Bürger der Stadt Hoyerswerda haben während dieser Zeit die Möglichkeit, sich bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (z.B. Schadenersatz, Schmerzensgeldforderungen, Nachbarschaftsrecht usw.) sowie in Strafrechtsangelegenheiten (z.B.

Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung usw.) persönlich oder schriftlich an die Schiedsstelle zu wenden. Schriftliche Anträge können durch Einwohner der Stadt Hoyerswerda an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Hoyerswerda /Schiedsstelle  
 S.-G.-Frentzel-Str.1  
 02977 Hoyerswerda

Telefonisch können Anfragen zur Schiedsstelle über den Fachdienst Recht und Controlling der Stadt Hoyerswerda unter der Telefonnummer 457171 gestellt werden.

### Sprechtag der Handwerkskammer

Für Handwerksbetriebe bietet die Handwerkskammer Dresden in Zusammenarbeit mit der Stadt Hoyerswerda gemeinsame Sprechtage an.

Jeden zweiten Donnerstag im Monat steht Dirk Pannenberg den Handwerksbetrieben zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag ist am **12.01.2017** in der Zeit von 9 bis 12 Uhr im historischen Ratssaal des Alten Rathauses, Erdgeschoss, Zimmer 1.19, Markt 1, in 02977 Hoyerswerda.

Um Anmeldung wird gebeten.

Termine können mit Dirk Pannenberg, Handwerkskammer Dresden, telefonisch unter 0351 4640-947 oder per E-Mail: [dirk.pannenberg@hwkdresden.de](mailto:dirk.pannenberg@hwkdresden.de) vereinbart werden.

Auszug aus dem Dienstleistungsangebot der HWK:

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Technische Beratung
- Energie- und Umweltberatung
- Beratung zu Messen und Ausstellungen
- Außenwirtschaftsberatung und internationale Kooperationsbörse
- EDV-Beratung

Kooperationen und Wirtschaftsauskünfte (gebührenpflichtig)

## IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

#### REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda,  
 Tel.: 03571/456102, Fax: 03571/45786102, E-Mail: [pressestelle@hoyerswerda-stadt.de](mailto:pressestelle@hoyerswerda-stadt.de)

**VERANTWORTLICH:** Olaf Dominick

#### BEZUG:

Jahresabonnement ab 01.01.2017 über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.